

Beilage 2412

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines zweiten Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 20. April 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 22. April 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf

eines zweiten Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten

Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassen-dentistische Vereinigung Bayerns

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Abschnitt

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

§ 1

(1) Für die kassenärztliche Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen bilden die in das Arztregister Bayerns eingetragenen Ärzte die

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig, hat ihren Sitz in München und führt ein Dienststempel.

§ 2

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns ist die Trägerin der Beziehungen der Kassenärzte zu den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Bayern. Sie unterhält eine Landesgeschäftsstelle in München und nach Bedarf Bezirksgeschäftsstellen.

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sind die zur Tätigkeit bei den Krankenkassen in Bayern zugelassenen Ärzte.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind die in das Arztregister Bayerns eingetragenen Ärzte, die noch nicht zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zugelassen sind.

§ 4

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat einen Landesvorstand für die Geschäftsführung und die Vertretung und eine Vertreterversammlung für die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder der Satzung obliegen.

§ 5

(1) Der Landesvorstand besteht, wenn die Satzung nicht eine höhere Zahl festsetzt, aus fünf von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern; die Satzung bestimmt das Nähere.

(2) Der Landesvorstand vertritt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns gerichtlich und außergerichtlich und hat die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters; die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Mitglieder des Landesvorstandes die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns vertreten können.

§ 6

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern im Bereiche einer Bezirksgeschäftsstelle gewählten Vertrauensmännern; die Satzung bestimmt das Nähere.

(2) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an den Beratungen der Vertreterversammlung teilzunehmen.

(3) Der Vertreterversammlung obliegen die Errichtung und Änderung der Satzung, die Aufbringung der Mittel und die Festsetzung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

(1) Für die Wahl zu den Organen sind die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) wahlberechtigt und wählbar.

(2) Für den Ausschluß von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit gelten die Vorschriften über die Wahl zur Volksvertretung entsprechend.

(3) Das Wahlrecht ruht, solange dem Kassenarzte die Befugnis zur Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit entzogen ist.

(4) Kommt eine Wahl zu den Organen nicht zustande, so bestellt die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten, der die Geschäfte bis zur ordnungsmäßigen Bildung der Organe führt.

(5) Bei Wahlstreitigkeiten entscheidet das Landesversicherungsamt; seine Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Die Amtszeit der Mitglieder in den Organen ist 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Die Vertreterversammlung errichtet die Satzung und bestimmt in ihr Aufgaben, Verfassung und Verwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung,

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landesvorstandes, Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse der Bezirksgeschäftsstellen, das Wahlverfahren, die Aufbringung der Mittel, die Befugnisse der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern, die ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllen, und die Rechtsmittel gegen Sühnmaßnahmen und die Art der Bekanntmachung.

§ 10

(1) Die Sitzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns führt der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge; er kann der Kassenärztlichen Vereinigung weitere Aufgaben übertragen, er hat dabei die Vereinigung vorher zu hören.

Zweiter Abschnitt

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

§ 11

(1) Für die zahnärztliche Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen bilden die in das Zahnarztregister Bayerns eingetragenen Zahnärzte die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig, hat ihren Sitz in München und führt ein Dienstiegel.

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Die Kassendentistische Vereinigung Bayerns

§ 12

(1) Für die kassendentistische Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen bilden die in das Dentistenregister Bayerns eingetragenen Dentisten die

Kassendentistische Vereinigung Bayerns.

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig, hat ihren Sitz in München und führt ein Dienstiegel.

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

(1) Der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Für die Durchführung der ersten Wahl bestellt der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge einen Wahlbeauftragten; dieser erläßt die Wahlordnung und setzt für die erste Wahl die Zahl der zu den Organen zu wählenden Mitglieder fest.

§ 14

(1) Für das Land Bayern tritt dieses Gesetz an die Stelle

der Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (RGBl. I S. 567),

der Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 540) und

der Verordnung über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands vom 13. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1656).

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Vorschriften und Bestimmungen gelten weiter, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind und nicht durch andere Vorschriften oder Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.

(2) Unberührt bleiben die Verträge, welche die Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche oder Kassendentistische Vereinigung Deutschlands wegen der ärztlichen, zahnärztlichen und dentistischen Versorgung mit den Verbänden der Angestellten- und Arbeitererzaskassen oder mit den Bezirksknappschaften geschlossen hat.

§ 15

Das Gesetz wird für dringlich erklärt und tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Die Kassenärztliche Vereinigung führt im Auftrag und für Rechnung der Krankenkassen die ärztliche Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen durch, sie schließt für die Kassenärzte die allgemeinen Verträge mit den Krankenkassen, übernimmt die Gewähr dafür, daß die Kassenärzte die versicherten Kranken ausreichend und zweckmäßig behandeln, dabei aber das notwendige Maß nicht überschreiten, und verteilt die Gesamtvergütung, die sie von den Krankenkassen erhält, unter die Kassenärzte nach Maßgabe ihrer Leistungen.

Entsprechende Aufgaben obliegen der Kassenzahnärztlichen und der Kassendentistischen Vereinigung.

Von Anfang an waren diese Vereinigungen berufen, die Kassenärzte, die Kassenzahnärzte und die Kassendentisten bei der Regelung der ärztlichen Beziehungen zu den Krankenkassen zu vertreten. Die Einrichtung hat sich bewährt, sie verbürgt den Frieden zwischen den Ärzten und Krankenkassen und berücksichtigt die Rechte und Interessen der Versicherten.

2. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands hat ihren Grund in der Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933. Vorausgegangen war die Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933; am 13. Dezember 1940 folgte die Verordnung über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands.

In dem Vertrage, der am 1. Januar 1938 wirksam wurde, übernahm die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands auch die ärztliche Versorgung der Mitglieder der Angestellten- und Arbeitererzaskassen —

unbeschadet der Regelung von Einzelheiten — Für die Zahnbehandlung sind die Verträge maßgebend, welche die Verbände der Angestellten- und Arbeitererzatzkassen in den Jahren 1936 bis 1939 und später mit den Vereinigungen der Zahnärzte und Dentisten Deutschlands geschlossen haben.

Die knappschaftliche Krankenversicherung hat ihr eigenes Arztrecht. Von den Knappschaftsärzten werden besondere Erfahrungen und gründliche Kenntnisse der Bergbaueinrichtungen verlangt. Den Bezirksknappschaften ist in der Regel das sogenannte Sprengel-Arztssystem eigen. Während des Krieges hat die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands auch die ärztliche Versorgung der Knappschaftsmitglieder übernommen; der Vertrag vom 7. September 1939 hat aber, soweit als möglich, das Sprengel-Arztssystem und die Knappschaftsärzte beibehalten.

3. Mit dem Zusammenbruch 1945 stellten die Ärztlichen, Zahnärztlichen und Dentistischen Vereinigungen Deutschlands ihre Tätigkeit ein. Im Herbst 1945 nahmen jedoch die Landesstellen der Spitzenvereinigungen auf Anordnung der Militärregierung und auf Weisung der obersten Landesbehörden ihre Tätigkeit wieder auf.

Aufgabe und Zweck des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes ist, die bayerische Landesstelle dem Grunde nach beizubehalten und ihr — an Stelle des Führer-, Gefolgschafts- und Beiratsgrundgesetzes — eine freiheitliche innere Verfassung zu geben; damit wird in Bayern auch auf diesem Gebiete das Recht der Selbstverwaltung wiederhergestellt.

4. Der erste Abschnitt des Entwurfes ordnet die innere Verfassung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der zweite Abschnitt die der Kassenzahnärztlichen und der dritte Abschnitt die der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns.

- a) Die Kassenärztliche Vereinigung umfaßt als ordentliche Mitglieder die schon zugelassenen Kassenärzte und als außerordentliche Mitglieder die Ärzte, die für den Kassenärztlichen Dienst im Arztregifter vorgemerkt, aber noch nicht zugelassen sind. Organe der Kassenärztlichen Vereinigung sind der Landesvorstand für die Geschäftsführung und die Vertretung der Vereinigung und die Vertreterversammlung für die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz und der Satzung obliegen. Die Vereinigung unterhält eine Landesgeschäftsstelle in München und nach Bedarf Bezirksgeschäftsstellen. Die Vertreterversammlung besteht aus gewählten Vertrauensmännern im Bereiche einer Bezirksgeschäftsstelle, sie wählt die Mitglieder des Vorstandes. Für die Wahl der Mitglieder in den Organen sind nur die ordentlichen Mitglieder wahlberechtigt und wählbar. Ausschluß von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den Vorschriften über die Wahl zur Volksvertretung. Das Satzungsrecht ist das bezeichnende Merkmal der Selbstgesetzgebung (§§ 9, 10 des Entwurfes). Die Aufsicht führt der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge, er kann der Vereinigung weitere Aufgaben übertragen, z. B. die ärztliche Versorgung der Kriegsbeschädigten.
- b) Die Vorschriften über die Kassenärztliche Vereinigung (erster Abschnitt) finden entsprechende Anwendung auf die Kassenzahnärztliche Vereinigung (zweiter Abschnitt) und auf die Kassendentistische Vereinigung (dritter Abschnitt).
- c) Für die erste Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde einen Wahlbeauftragten; dieser erläßt die Wahlordnung und setzt für die erste Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Organen der Vereinigungen fest.